

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS

Dokumentationszentrum Nationalsozialismus
Freiburg

(in der am 13. September 2022 geänderten Fassung durch einstimmigen Beschluss der satzungsgemäß und fristgemäß einberufenen Mitgliederversammlung)

PRÄAMBEL

An zentraler Stelle in Freiburg, im 1936 erbauten, ehemaligen Verkehrsamt, entsteht das Dokumentationszentrum Nationalsozialismus in Trägerschaft der Städtischen Museen Freiburg. Auf ca. 800 Quadratmetern schafft die Stadt Freiburg auf diese Weise erstmals eine Einrichtung, die sich explizit mit ihrer Geschichte im Nationalsozialismus befasst.

Die Einrichtung eines Dokumentationszentrums Nationalsozialismus in Freiburg wird seit vielen Jahren u.a. von der Initiative „Freiburg braucht eine Mahn- und Gedenkstätte“ gefordert. Dem zivilgesellschaftlichen Engagement von Freiburger Bürgerinnen und Bürgern ist es zu verdanken, dass diese Idee in der Vergangenheit immer wieder diskutiert wurde.

Am 24. Juni 2018 fasste der Gemeinderat einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Einrichtung eines Dokumentationszentrums zum Nationalsozialismus in Freiburg, dessen Umsetzung nun erfolgt.

Das Dokumentationszentrum wird zum einen ein Ort der Information sein, mit einer Dauerausstellung zur Zeit des Nationalsozialismus sowie wechselnden Sonderausstellungen. Damit eng verbunden ist auch die Funktion, Anlaufstelle für Dokumentation und Forschung zu sein. Vor diesem Hintergrund sind enge Kooperationen mit Universitäten, Archiven und bundesweiten Forschungseinrichtungen zur Zeit des Nationalsozialismus geplant. Gleichzeitig wird das Dokumentationszentrum einen zentralen Erinnerungsort an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft beherbergen, der die Möglichkeit des stillen Gedenkens im überdachten Innenhof bietet. Nicht zuletzt wird das Dokumentationszentrum auch Bildungs- und Diskussionsraum sein, um sich für Demokratie und Diversität einzusetzen. In diesem Zusammenhang sind Workshops, Podiumsdiskussionen, Lesungen, u.a. im „HistoryLab“, dem Geschichtslabor, für Jugendliche und junge Erwachsene, sowie digitale Vertiefungsangebote geplant.

Mit dem Dokumentationszentrum Nationalsozialismus stellt sich die Stadt Freiburg der Verantwortung, einen Lernort für die Zukunft zu gestalten. Er wird die Erinnerung an die Ursachen und Folgen der NS-Diktatur in der Stadt fest verankern und zugleich Raum bieten für offene Diskussionen und neue Erkenntnisse über die Zeit des Nationalsozialismus.

Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, den nachfolgenden Generationen zu vermitteln, dass Demokratie und respektvoller Umgang miteinander nicht selbstverständlich gegeben sind, sondern ständig aufs Neue gesichert und gestaltet werden müssen. Das Dokumentationszentrum Nationalsozialismus soll hierzu künftig einen wichtigen Beitrag leisten.

Der neu gegründete Förderverein soll dem Dokumentationszentrum bei der Verwirklichung dieser Aufgabe zusätzliche Unterstützung bieten.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

- 1) Der Verein trägt den Namen FÖRDERVEREIN „Dokumentationszentrum Nationalsozialismus Freiburg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.

§ 2 ZWECK DES VEREINS UND FINANZIERUNG DES VEREINSZWECKES

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, die Förderung der Wissenschaft und Forschung, die Förderung der demokratischen Bildung und die Förderung des Andenkens für Verfolgte. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des Aufbaus, der Einrichtung sowie der Weiterentwicklung des Dokumentationszentrums ebenso wie die finanzielle Förderung wissenschaftlicher Forschung zur und Vermittlung der Geschichte des Nationalsozialismus in Freiburg im Kontext des künftigen Dokumentationszentrums.
- 2) Zweck des Fördervereins ist weiter, die Verankerung und Sichtbarkeit des Dokumentationszentrums in der Region Freiburg und Südbaden, aber auch darüber hinaus, zu stärken und auf die Relevanz der Auseinandersetzung mit der Geschichte des Nationalsozialismus in Öffentlichkeit und Gesellschaft zu verweisen.

Der Förderverein hat es sich daher zum Ziel gesetzt, mittels Spenden, Zuwendungen und Zuschüssen das in der Trägerschaft der Städtischen Museen Freiburg geführte Dokumentationszentrum Nationalsozialismus finanziell zu unterstützen, unter anderem durch die Förderung der Einrichtung des künftigen Gedenkraumes sowie durch die Förderung von Forschungs- und Sonderausstellungsprojekten zur Zeit des Nationalsozialismus in Freiburg und Südbaden.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die in § 2 der Satzung genannten Ziele verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr beginnend mit dem Jahr der Vereinsgründung.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Vereinszweck bekennen und diesen unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Mitteilung an den Verein zu erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller/der Antragstellerin mit.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch das Ende der Rechtsfähigkeit. Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch die Erklärung des Austrittes, die spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem sie wirksam werden soll, dem Vorstand gegenüber schriftlich mitgeteilt werden muss.
- 4) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn Mitglieder gegen die Satzung des Vereins verstoßen oder das Ansehen des Vereins oder des Dokumentationszentrums Nationalsozialismus Freiburg schädigen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Sie ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 6 BEITRÄGE

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 DER VORSTAND

- 1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Davon werden fünf durch die Mitgliederversammlung gewählt:

- a) der/die Vorsitzende
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) der/die Schatzmeister/-in
- d) der/die Schriftführer/-in
- e) der/die Beisitzer/-in

Zwei weitere Beisitzer/innen können vom Vorstand für jeweils eine Wahlperiode kooptiert werden. Sie stehen dem Vorstand beratend zur Verfügung.

- 2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in (Kernvorstand). Zwei Personen des Kernvorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5) Dem Vorstand sind folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Überwachung der Einhaltung der Satzung.
- 6) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- 7) Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Interne Abstimmung über Datenkommunikation ist grundsätzlich möglich. Die Sitzungen werden von der/ vom Vorsitzenden einberufen, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem/r Stellvertreter/-in. Die Sitzungen werden von der/ vom Vorsitzenden bzw. von einem/einer Stellvertreter/-in vorbereitet.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Entscheidungen erfolgen jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie ist von der/vom Vorsitzenden oder von einem/einer Stellvertreter/-in einzuberufen und zu leiten. Die Einberufung hat schriftlich per Brief oder E-Mail mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Tagesordnung sind bis zehn Tage vor der Versammlung schriftlich per Brief oder E-Mail an den / an die Vorsitzende/n einzureichen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- 2) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von der / vom Versammlungsleiter/-in und vom/von der Schriftführer/-in zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind gültig, wenn sie in der folgenden Sitzung des Vorstandes angenommen werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handerheben oder Vorzeigen der Stimmkarte. Geheime Abstimmungen sind vorzunehmen, wenn dies im Einzelfall von einem der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist stets geheim abzustimmen, wenn für eine Vorstandsposition mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.
- 4) Zur Abstimmung ist bei natürlichen Personen die persönliche Anwesenheit, bei juristischen Personen die Anwesenheit eines bevollmächtigten Vertreters erforderlich. Bei Entscheidungen hat jedes eingeschriebene Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung in Verzug sind, haben kein Stimmrecht.
- 5) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Soweit nach der Satzung Neuwahlen durchzuführen sind
 - Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 und
 - Bestellung von zwei Kassenprüfern.
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f) Behandlung eingegangener Anträge.
- 6) Bei vorgesehenen Satzungsänderungen ist den Mitgliedern der Wortlaut der neuen Satzungsbestimmungen mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Über Satzungs- und Zweckänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 7) Bei Änderungen des Jahresbeitrages ist die Höhe des vorgesehenen neuen Beitragssatzes den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 10 DIE AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Einladungsfrist kann auf vierzehn Tage verkürzt werden. Für die Abhaltung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 9 der Satzung sinngemäß.

§ 11 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen besonderen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für das Dokumentationszentrum Nationalsozialismus Freiburg im Sinne des § 2 Absatz 1 zu verwenden hat.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Für alle nicht in dieser Satzung festgehaltenen Punkte sind ergänzend die Bestimmungen des BGB heranzuziehen.